

Rechtliche Begründung zur 7. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Allgemeines

Die Ausgangsbeschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, sind aufgrund des nach wie vor hohen und aktuell sehr stark steigenden epidemiologischen Grundgeschehens, der hohen Infektionszahlen und der weiterhin hohen Auslastung auf den Intensivstationen sowie der Anspannung der medizinischen Versorgungskapazitäten um weitere zehn Tage zu verlängern (s dazu die fachliche Begründung). Wie bereits in der rechtlichen Begründung zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und den folgenden Novellen ausgeführt, kann eine Lockerung der Maßnahmen insbesondere sehr schnell wieder zu einer unkontrollierten Verbreitung und in Folge zu einer Überlastung der medizinischen Versorgungseinrichtungen führen. Aus diesem Grund liegen die Voraussetzungen für eine Verhängung von Ausgangsbeschränkungen im Sinne des § 6 COVID-19-MG weiterhin vor.

Vor dem Hintergrund aktuell stark steigenden Infektionszahlen aufgrund der Verbreitung der Virusvariante (Omkron) ist ein besonders behutsames und vorsichtiges Vorgehen unabdingbar. Im Übrigen wird zur aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung auf die fachliche Begründung verwiesen. Soweit Maßnahmen inhaltlich beibehalten werden, wird auf die rechtlichen Begründungen der Vorverordnungen verwiesen.

Es können wie auch bisher im Sinne des „Kaskadensystems“ regional noch weitere Verschärfungen vorgenommen werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Als 3G-Nachweis wird zusätzlich zum Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests, der bereits in früheren COVID-19-Verordnungen normierte Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, wieder aufgenommen. Siehe dazu die fachliche Begründung.

Zu § 6:

Hierbei handelt es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung.

Zu § 21 Abs. 2:

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Verweisanpassung an die aktuelle COVID-19-Schulverordnung 2021/22 - C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021 idF BGBl. II Nr. 7/2022.

Zu § 21 Abs. 11:

Aufgrund befürchteter Kapazitätsengpässe bei PCR-Tests darf der Betreiber bzw. der für die Zusammenkunft Verantwortliche Personen im Falle der mangelnden Verfügbarkeit, einer nicht zeitgerechten Auswertung oder auf Grund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeiten auch einlassen, wenn diese einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 oder einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung vorlegen. Siehe dazu die fachliche Begründung.

Dies gilt auch für die Ausnahmen gemäß § 21 Abs. 10 und 10a.

Festgehalten wird, dass es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt und diese nur dann herangezogen werden kann, wenn ein negativer PCR-Test mangels Verfügbarkeit bzw. einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgelegt werden kann.